

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I16-52i0200-0005/2012/015

Hessischer Landkreistag
monreal-horn@hlt.de

Dokument-Nr. 2020-099091
Bearbeiter/in Helga Reck
Durchwahl +49 611 3219 3504
Fax +49 611 327193504
E-Mail helga.reck@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Hessischer Städtetag
hofmeister@hess-staedtetag.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
hsgb@hsgb.de

Datum 31. Mai 2020

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
info@liga-hessen.de

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.
hessen@bpa.de

VPK – Verband privater Träger der freien
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Hessen e.V.
post@vpk.hessen.de

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Hessischer Landesjugendhilfeausschuss
susanne.rothenhoefer@hsm.hessen.de

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) - Pflegegelderlass

[Bezug: Grunderlass vom 03. Juni 2019 (StAnz. S. 596)]

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2020 neu festgesetzt. Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Vereins vom 11. September 2019, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird unverändert fortgeschrieben.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich an dem ab dem 01.01.2020 geltenden Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und wird dementsprechend angepasst.

I. Der Erlass vom 03. Juni 2019 (StAnz. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 01. Juli 2020 auf:

Alter des Pflegekinds von... bis einschließlich... Jahre	Kosten für den Sachaufwand (Euro)
0 bis 5	568
6 bis 11	653
12 und älter	718

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.“

2. Ziff. 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrags beläuft sich für die Zeit ab dem 01. Juli 2020 auf 248 Euro.“


3. Ziff. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 41,85 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 03. Juni 2019, (StAnz. S. 596) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai Klose', with a large, sweeping initial 'K'.

Kai Klose